

Stand: 14. Februar 2018

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 14. Februar 2018 aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut „Positively Brass & Percussion“ ist eine zentrale künstlerische und pädagogische Einrichtung in Form eines Instituts

(2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts „Positively Brass & Percussion“ umfassen folgende Bereiche:

- Regelmäßige Veranstaltung des „Positively Brass & Percussion Symposium“
- Erweiterung und Ausbau der kammermusikalischen Aktivitäten der Hochschulensembles des Fachbereiches Blechblasinstrumente/Schlagzeug
- Ausbau und Erweiterung von neuen Konzepten und Projekten im Fachbereich Methodik
- Beratung der zuständigen Studienkommissionen, Fachgruppen und des Rektorats in den Belangen, die das Institut betreffen

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- Hauptamtliche Lehrkräfte, die im Arbeitsbereich des Instituts tätig sind.
- Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren, insofern sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Institut erklärt haben und vom Leitungsteam durch einstimmigen Beschluss ernannt wurden. Sie sind als Mitglieder stimmberechtigt.
- Studierende, insofern sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Institut erklärt haben und vom Leitungsteam durch einstimmigen Beschluss ernannt wurden. Sie haben beratende Funktion.

(2) Externe Persönlichkeiten können als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden vom Leitungsteam vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Kooptierte Mitglieder sind wahlberechtigt und können ins Leitungsteam berufen werden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft freiwillig aufgeben. Anträge von hauptamtlichen Professoren bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung (Leitungsteam)
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Leitungsteam mindestens einmal pro Studienjahr schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Institutsleiter beantragt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. Entwicklung einer kurz- und mittelfristigen Planung hinsichtlich der Aktivitäten nach § 2
2. Evaluation der Aktivitäten nach § 2

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der hauptamtlichen Lehrkräfte anwesend ist.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Leitung

(1) Das Institut wird von einem Leitungsteam, bestehend aus gleichberechtigten hauptamtlichen Lehrkräften befristet für zwei Jahre geleitet. Das Leitungsteam wird vom Senat bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann dem Senat einen Vorschlag unterbreiten.

(2) Wählbar sind alle Professoren und Honorarprofessoren des Instituts. In begründeten Ausnahmefällen kann das Institut auch von Lehrkräften, die nicht der Professorenschaft angehören geleitet werden, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

(3) Das Leitungsteam ist verantwortlich für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Ressourcen. Es hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

(4) Die Institutsleitung berichtet jährlich dem Senat.

(5) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die auf Vorschlag des Leitungsteams eingebracht werden, und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

Die Verwaltungsabläufe werden seitens der Hochschulverwaltung getätigt.

II. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Angehörige der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Andere Personen können vom Leitungsteam zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die bestehenden Unterrichts- und Übungsräume der Fachbereiche Blech und Schlagzeug müssen vorrangig dem Institut zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz durch das Leitungsteam mit schriftlicher Begründung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sonst wegen besonderer, im Verhalten des Nutzungsberechtigten liegender Gründe dem Institut die Fortsetzung des Benutzungs-verhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trossingen, 14. Februar 2018



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin